

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-74/2024

Biblis den 04.06.2024

Finanzverwaltung

Aktenzeichen: Fia/Ri

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	25.06.2024		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	04.07.2024		öffentlich
Gemeindevertretung	10.07.2024		öffentlich

Titel

Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für investive Maßnahmen gemäß §12 GemHVO i.V.m. §92 Abs. 2 HGO

Beschlussentwurf:

Der Gemeindevorstand sowie die der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt;
Die Gemeindevertretung beschließt:

Eine Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 2.500.000 EUR für Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbaren Maßnahmen. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 12 GemHVO i.V.m. §92 Abs. 2 HGO ist ab dieser Wertgrenze durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll nach § 12 GemHVO ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden. Dabei soll mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten stattfinden. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen.

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung 2023 und 2024 hat das Revisionsamt des Kreises Bergstraße festgestellt, dass die Gemeinde Biblis bislang keine Wertgrenze zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 GemHVO festgelegt hat. Eine zeitnahe Bestimmung der entsprechenden Wertgrenze wurde angemahnt.

Bei größeren Bauprojekten, wie beispielsweise dem Kita Neubau, sind Berechnungen gemäß den Vorgaben des § 12 GemHVO bereits durchgeführt und der Gemeindevertretung vorgelegt worden.

Für die Festlegung der Wertgrenze nach § 12 GemHVO wurde ein Durchschnittswert des Anlagevermögens der letzten 5 Jahre ermittelt und hiervon rund 4 % berechnet.

5. Vorjahr	2019	Ist Wert Anlagevermögen	64.413.123,00 €
4. Vorjahr	2020	Ist Wert Anlagevermögen	61.972.565,00 €
3. Vorjahr	2021	Ist Wert Anlagevermögen	61.672.565,00 €
2. Vorjahr	2022	Ist Wert Anlagevermögen	61.978.288,00 €
Vorjahr	2023	Ist Wert Anlagevermögen	61.343.629,00 €
		Summe:	311.380.170,00 €
		Durschnitt (5 Jahre):	62.276.034,00 €

Davon 4%:	2.491.041,36 €
------------------	-----------------------

Daraus ergibt sich eine Wertgrenze in Höhe von 2.500.000 Euro, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 12 GemHVO durchzuführen ist.

Die Wertgrenzen anderer Bergsträsser Kommunen sind folgende:

Abtsteinach	500.000
Einhausen	2.000.000
Gorxheimertal	750.000
Grasellenbach	975.000
Lampertheim	2.500.000
Rimbach	400.000

Nach erfolgter positiver Beschlussfassung ist die Wertgrenze zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 GemHVO ab der Haushaltsplanung 2025 anzuwenden.